

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 3, 1988

Auflösung der Abkürzungen im Index von Tyche 3

Ba = Bastianini, Gallazzi, Seite 25—27

He = Herrmann, Seite 119-128

Kr = Kramer, Seite 141—145

Pr = Diethart, Sijpesteijn, Seite 29-32

So = Solin, Seite 190-192

Va = Diethart, Kramer, Sijpesteijn, Seite 33-37



Beiträge zur Alten Geschichte, Papyrologie und Epigraphik

TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte Papyrologie und Epigraphik

Band 3

1988



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1988 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Fritz Schachermeyr, Das geistige Eigentum und seine Geschichte	1
* * *	
Pedro Barceló (Eichstätt), Aspekte der griechischen Präsenz im westlichen Mittelmeerraum	11
Guido Bastianini (Milano) e Claudio Gallazzi (Milano), Un'epigrafe scomparsa	
di Tebtynis (Tafel 1)	25
Johannes Diethart (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Gerste und Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
Johannes Diethart (Wien), Johannes Kramer (Siegen) und P. Johannes Sijpesteijn	22
(Amsterdam), Ein neuer Zeuge der "Vatermördergeschichte" (Tafel 4, 5) Gerhard Dobesch (Wien), Zu Caesars Sitzenbleiben vor dem Senat und zu der	33
Quelle des Cassius Dio	39
Claudio Gallazzi (Milano) e Guido Bastianini (Milano), Un'epigrafe scomparsa	
di Tebtynis (Tafel 1)	25
Jean Gascou (Paris) et Klaas A. Worp (Amsterdam), CPR VII 26: réédition	103
Hermann Harrauer (Wien) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), 20 Bemerkun-	
gen zu Papyri	111
Peter Herrmann (Hamburg), Chresimus, procurator lapicidinarum. Zur Verwal-	110
tung der kaiserlichen Steinbrüche in der Provinz Asia (Tafel 6) Jacques Jarry (Hiroshima), Datierungsprobleme in Nordsyrien	119 129
Mika Kajava (Helsinki), Hispella and CIL XI 5270 from Hispellum (Tafel 7, 8)	135
Johannes Kramer (Siegen), Griechisches und lateinisches Glossar de moribus	155
humanis (Tafel 9, 10)	141
Johannes Kramer (Siegen), Johannes Diethart (Wien) und P. Johannes Sijpesteijn	
(Amsterdam), Ein neuer Zeuge der "Vatermördergeschichte" (Tafel 4, 5)	33
Monika Lavrencic (Graz), ANΔPEION	147
Walter Scheidel (Wien) und Peter Siewert (Wien), Friedensschlüsse des 5.	
Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp	163
Paul Schrömbges (Bonn), Caligulas Wahn. Zur Historizität eines Topos	171
Peter Siewert (Wien) und Walter Scheidel (Wien), Friedensschlüsse des 5. Jahrhunderts zwischen Athen und Sparta bei Andokides und Theopomp	163
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Johannes Diethart (Wien), Gerste und	103
Rizinus in Papyri aus Princeton (Tafel 2, 3)	29
P. Johannes Sijpesteijn (Amsterdam), Johannes Diethart (Wien) und Johannes	
Kramer (Siegen), Ein neuer Zeuge der "Vatermördergeschichte" (Tafel 4, 5).	33
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Hermann Harrauer (Wien), 20 Bemerkun-	
gen zu Papyri	111

Inhaltsverzeichnis

Heikki Solin (Helsinki), Eine Inschrift aus Kos (Tafel 11)	191
Karl Strobel (Heidelberg), Zur Dislozierung der römischen Legionen in Pannonien zwischen 89 und 118 n. Chr.	193
nien zwischen 89 und 116 ll. Chr	175
XXXI 61	223
Gerhard Thür (München), Zum Seedarlehen κατὰ Μουζεῖριν. P.Vindob. G 40822	229
David J. Traill (Davis, California), Bloedow an Schliemann's Accusers	235
Gerhard Wirth (Bonn), Nearch, Alexander und die Diadochen. Spekulationen	
über einen Zusammenhang	241
Reinhard Wolters (Bochum), Keltische Münzen in römischen Militärstationen und die Besoldung römischer Hilfstruppen in spätrepublikanischer und frühau-	261
gusteischer Zeit	261
Klaas A. Worp (Amsterdam), Bemerkungen zur Höhe der Wohnungsmiete in	272
einigen Papyri aus dem byzantinischen Ägypten	273
Klaas A. Worp (Amsterdam), Ein addendum lexicis in P.Soterichus 4 Klaas A. Worp (Amsterdam) und Jean Gascou (Paris), CPR VII 26: réédition .	279 103
Constantine Zuckerman (Paris), Legio V Macedonica in Egypt. CLP 199	103
Revisited (Tafel 12)	279
Althistorische Dissertationen und Diplomarbeiten aus Österreich 1983—1988	289
Buchbesprechungen	
Johannes Diethart: ᾿Ασπασία Μίχα-Λαμπάκη, Ἡ διατροφὴ τῶν ἀρχαίων	-0-
Έλλήνων κατὰ τοὺς ἀρχαίους κωμωδιογράφους, Athen 1984	293
Johannes Diethart: Günter Mayer, Die jüdische Frau in der hellenistisch-römischen	202
Antike, Stuttgart 1987	293
Gerhard Dobesch: Appian von Alexandria, Römische Geschichte. Übersetzt von O. Veh, Stuttgart 1987	294
Gerhard Dobesch: Appiani historia Romana ex recensione L. Mendelssohnii. Ed.	294
alt. P. Viereck, Repr. Leipzig 1986	295
Gerhard Dobesch: Martin Jehne, Der Staat des Dictators Caesar, Wien 1987.	296
Gerhard Dobesch: Rudolf Fehrle, Cato Uticensis, Darmstadt 1983	296
Gerhard Dobesch: Franz Schön, Der Beginn der römischen Herrschaft in Rätien,	270
Sigmaringen 1986	297
Gerhard Dobesch, Peter Siewert und Ekkehard Weber: Studien zur Alten	_,
Geschichte. Siegfried Lauffer zum 70. Geburtstag, Rom 1986	298
Martin Dreher: Richard Garner, Law and Society in Classical Athens, London	
1987	302
Herbert Graßl: Tullio Spagnuolo Vigorita, Exsecranda Pernicies, Napoli 1984.	305
Bernhard Palme: R. A. Coles, H. Maehler, P. J. Parsons, The Oxyrhynchus Papyri,	
Vol. LIV, London 1988	306
Renate Pillinger: Josef Fink, Das Petrusgrab in Rom, Wien 1988	309
Bengt E. Thomasson: Concordanze dei Carmina Latina epigraphica a cura di	
Pasqua Colafrancesco e Matteo Massaro, Bari 1986	310
Indices: Johannes Diethart	313
Tafeln 1 — 12	

GERHARD THÜR

Zum Seedarlehen κατὰ Μουζεῖριν P.Vindob. G 40822

Der von H. Harrauer und P. J. Sijpesteijn publizierte Text über den Indienhandel in römischer Zeit hat sogleich gebührende Beachtung gefunden und wird vermutlich auch künftig noch eingehend diskutiert werden¹. Herr Prof. Lionel Casson ließ mir freundlicherweise einen Vorabdruck seines inzwischen wohl erschienenen Aufsatzes zu Recto col. II 1—19 und eine briefliche Stellungnahme zu meiner im vorigen Band der Tyche vorgeschlagenen Interpretation zukommen. Anlaß für diese Zeilen ist weniger die erfreuliche Übereinstimmung in einigen wesentlichen Punkten unserer Kritik an der Erstpublikation, zu der wir unabhängig voneinander gefunden hatten, sondern der kaum zu überbrückende Gegensatz in der Gesamtbeurteilung des dokumentierten Geschäfts².

¹ H. Harrauer, P. J. Sijpesteijn, Ein neues Dokument zu Roms Indienhandel, Anz. phil: hist. Kl. Österr. Akad. d. Wiss. 122 (1985) 124—155 (So. 7); dazu L. Casson, P. Vindob. G. 40822 and the Shipping of Goods from India, BASP 23 (1986 [1988]) 73—79, und G. Thür, Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandreia, Tyche 2 (1987) 229—245.

² Auf eine neuerliche Wiedergabe des Textes kann hier verzichtet werden, s. Tyche 2 (1987) 230. Casson weicht davon folgendermaßen ab: 3 [ἀνόδο]ψ : [εἰσόδο]ψ Η.-S.: [συνόδο]ψ Τh. 9/10 σφραγεῖδα, ταῖς | [τοῦ λοι]ποῦ: [τοῦ πλο][ου H.-S., Th.; H.-S. setzen in 9 ein Kolon und konjizieren das folgende τῶν ... δαπάνων; Th. ohne Komma in 9. 10/11 wie H.-S.: φορ | [έτρων] Th. 11/12 ἀνα | [λωμά]των. πρὸς τό : ohne Kolon Th. und H.-S., diese nehmen jedoch eine Haplographie an πρὸς ζέμέ - - - ὄντων. δμολογοῦμεν - - - πρὸς τό 17 wie H.-S.: [διαστ]ολῆς καὶ προσκ(λή) σεως Th. Zu Z. 3: Die auf N. Lewis zurückgehende Ergänzung Cassons ist sicher der Erstpublikation vorzuziehen; doch sind damit die Schwierigkeiten mit ἐπίθεσιν (Z. 2) "Benutzung" nicht behoben, s. Thür, Anm. 8 (vgl. u. Anm. 6); ich möchte deshalb an meiner Ergänzung festhalten. Zu 9/10: Sprachlich hat Cassons Ergänzung manches für sich, obwohl man damit nicht unbedingt auch seiner Deutung folgen muß (zu den sprachlichen Problemen mit [πλο](ου s. bereits Thür, Anm. 13). Freundlicherweise hat Herr Mag. B. Palme (gemeinsam mit Herrn Dr. Diethart) in Wien das Original nochmals unter starker Vergrößerung in Augenschein genommen. Er schreibt mir: "Am Bruch steht eine senkrechte Haste, die oben eine punktförmige Verdickung aufweist, den Ansatz des Kalamos. Iota erscheint nach dem Vergleich mit anderen aus dem Text sehr wahrscheinlich, für die etwas kurze Form lassen sich Beispiele genug finden. Dagegen hat Pi bei dieser Hand immer die charakteristische Form: Nach der linken senkrechten Haste setzt der Schreiber neu an, macht den Querstrich und fährt dann mit einer Schlinge zur zweiten "senkrechten" Haste, die ihm regelmäßig zum Bogen gerät, vgl. das Pi im nachfolgenden ἀπό, Z. 10. Dieser Bogen müßte am Beginn der Z. 10 trotz der Beschädigung sichtbar sein. Gegen Pi spricht: 1) Die Haste ist senkrecht, nicht gebogen. 2) Sie hat oben keine Schlinge. Iota ist hier gegen Pi eindeutig der Vorzug zu geben. Natürlich ist es schwer, Pi absolut auszuschließen, da ein Schreiber einen Buchstaben auch einmal nicht "typisch" machen kann. Am Photo erscheint es tatsächlich nicht so deutlich, daß die Haste senkrecht ist. Das Original zeigt hier wesentlich mehr. Zu beachten ist auch, wie nahe der Bogen von Pi an ein nachfolgendes Omikron heranreicht, z. B. ποιήσω; ὑπό (Z. 9), ἀπό (Z. 10)." — Auf das Komma in Z. 9 sollte verzichtet werden. Zu Z. 11/12: Festhalten möchte ich daran, daß der Satz von Z. 1—25 fortläuft; ein Kolon in Z. 12 zerstört den Sinn. Zu Z. 17: Meine Ergänzung und Konjektur (Anm. 23) scheinen gesichert.

230 Gerhard Thür

Es sind nun drei voneinander stark abweichende Gesamtinterpretationen abzuwägen. Kurz deren Thesen: Die Erstpublikation nimmt an, tu (der Adressat des Cheirographon) habe dem ego durch Vertreter in Muziris ein Darlehen auszahlen und gleichzeitig (ohne daß die Details hinreichend klar dargestellt würden) mit ihm einen Fracht- und einen Gesellschaftsvertrag schließen lassen. Ego habe sein Schiff verpfändet und zunächst ein Viertel seines Vermögens, dann das gesamte (Z. 18/19).

Mit Casson übereinstimmend sehe ich nicht ein Schiff als verpfändet an, sondern die Waren, die ego (ein Emporos, nicht aber ein Naukleros) von dem geliehenen Geld in Muziris gekauft hat. Auf diese Waren hat der Gläubiger tu — auch hierüber besteht Übereinstimmung — in Alexandreia erst dann den Zugriff, wenn er dort den Zoll von 25% des Wertes bezahlt hat (Casson 77; Thür, Anm. 25): τεταρτολογεῖν (Z. 18). Fest steht auch, daß die vorliegende Urkunde nicht die des Seedarlehens ist, welches dem ganzen Geschäft aber zweifellos zugrundeliegt: ἐνστάντος τοῦ ἐν ταῖς κατὰ Μουζεῖριν τοῦ δα|[νείου σ]υνγραφαῖς τῆς ἀποδόσεως ὡρισμένου χρόνου (Z. 12/13).

Über das weitere sind die Ansichten geteilt: Nach Casson ist tu ein griechischrömischer Händler, der in Muziris ansässig ist, ego ein solcher aus Ägypten. Ego nimmt in Muziris von tu gegen Verpfändung der gekauften Ware ein Darlehen. Da ego seine Waren ohnehin nach Alexandreia schaffen will, schließt er mit Vertretern des tu nach glücklicher Ankunft in einem ägyptischen Hafen am Roten Meer (zu denken ist an Berenike oder Myos Hormos) einen neuen Vertrag—unsere Urkunde—, womit er sich verpflichtet, auch Waren des tu nach Alexandreia zu transportieren. Dabei wird das Seedarlehen in ein gewöhnliches umgewandelt, als Entgelt für seine Mühen und als Ersatz für seine Kosten werden dem ego die Zinsen ermäßigt oder erlassen. Nur das Fälligkeitsdatum des Seedarlehens bleibt erhalten (Z. 12/13)—also muß das Schiff vorzeitig angekommen (S. 6) oder die Rückzahlungsfrist nach Ankunft im Hafen noch ausreichend gewesen sein.

Meiner Ansicht nach liegt nur ein ein ziges Geschäft vor, ein durch Hypotheke gesichertes Seedarlehen, mit getrennter Darlehens- und Sicherungsurkunde (244 Anm. 58): Tu gibt ego in Alexandreia ein Darlehen für eine Kauffahrt nach Muziris und zurück. Ego verpfändet dem tu die Waren — genau das ist der Gegenstand unserer Urkunde: Ego übernimmt im erhaltenen Teil des Dokuments auch die Pflicht, auf dem Transport der kostbaren Güter vom Roten Meer nach Alexandreia besondere Vorsichts- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten (Z. 1—9: Der Karawanenführer muß ein Vertrauensmann des tu sein; die Fracht steht ständig unter Kontrolle von Vertretern des tu). Selbstverständlich hat ego als Eigentümer der Waren alle beim Transport anfallenden Kosten zu tragen ($[\delta \omega \omega]$, mit höchster Wahrscheinlichkeit in Z. 2 ergänzt). Nur für den Fall, daß tu oder dessen Vertreter auf dieser Reise für ego irgendwelche Transportkosten übernehmen, soll dieser Betrag zur Darlehenssumme hinzugerechnet werden (Z. 9—12, 22—25); dem tu wird deshalb wegen des gesamten Betrages die Vollstreckung in die verpfändeten Waren eingeräumt (Z. 12—22).

Casson beruft sich als Stütze für seine und als Argument gegen meine Interpretation auf zwei Punkte: Er geht (wie auch die Herausgeber) in Z. 12 von der geläufigen Bedeutung der Worte κατὰ Μουζεῖριν "in Muziris" aus — also müsse die Darlehensurkunde, nicht aber das vorliegende "Konversionsdokument" dort errichtet worden sein (S. 78); zweitens sei das von ihm neu ergänzte [τοῦ λοι]ποῦ ἀπὸ τοῦ νῦν (Z. 10) auf die Zeit ab der Landung am Roten Meer zu beziehen (S. 78 Anm. 13).

Im folgenden soll Cassons Deutung in zwei Schritten überprüft werden: Welches Geschäft dokumentiert der vorliegende Text? Wo wurde der Darlehensvertrag abgeschlossen?

Wie immer man die zweite Frage beantworten mag, fest steht jedenfalls, daß ego am Roten Meer mit den Waren ankommt, die er mit dem von tu dargeliehenen Geld in Indien gekauft hat; sie sind tu verpfändet. Für Casson ist damit das Ziel des "Seedarlehens" erreicht, das Darlehen werde nach einer festgelegten Frist (Z. 12/13) dort fällig, die Pfänder würden mit Bezahlung frei. Wie auch er selbst gesehen hat, wird jedoch der Einfuhrzoll in das Imperium Romanum in der Höhe von 25% des Warenwertes nicht am Roten Meer, sondern erst in Alexandreia fällig³. Erst dort könnte ego die Waren verkaufen und tu aus dem Erlös befriedigen, erst dort könnte tu die verpfändeten Waren beschlagnahmen. Aus dieser Besonderheit des Zollrechts ist zu schließen, daß als Ort der Darlehensrückzahlung von vornherein Alexandreia vereinbart war; das Seedarlehen schließt also von vornherein eine Strecke des Land- und Flußtransports mit ein. Für eine "Umwandlung" am Roten Meer fehlt daher jeder Anlaß. Damit ist auch der eigenartigen, sonst nirgends belegten Verquickung eines "Frachtvertrags" mit den typischen Verfallsklauseln einer Darlehens-Hypotheke (Z. 16—22) der Boden entzogen.

Das Mißverständnis geht schon auf die Erstpublikation zurück: Nach Z. 9-12 habe ego (S. 145 fälschlich als "Schiffsbesitzer", Frachtführer, gedeutet) alle Transportkosten zu tragen (S. 141) und werde in Alexandreia dafür entlohnt. Konsequent, aber unnötig, greifen die Herausgeber deshalb in den überlieferten Text ein (s. o. Anm. 2 zu Z. 11/12). Casson lehnt zwar die Eingriffe ab, kommt aber (mit Hinweis auf "curious grammar") für den Text ταῖς ... δαπάναις πάσαις καὶ φορέτρου ... καὶ ναύλων ... καὶ τῶν ἄλλων ... ἀναλωμάτων zum selben Ergebnis⁴: "assuming all expenditures ..." (S. 2f.). Mit dem schlichten Dativ ist die Kostenübernahme freilich nicht zu begründen. Die Wendung ist vielmehr als dat. causae adverbial unmittelbar auf das vorige zu beziehen: "Ich werde (die Waren) unter dein Verfügungsrecht stellen wegen aller Aufwendungen". Die Aufwendungen für die Waren des ego können in diesem Zusammenhang nur tu oder seine Vertreter gemacht haben, denn tu hat durch die Hypotheke ein Recht an den Waren des ego. Auf diese Weise hat tu seine Forderung gegen ego auf Ersatz dieser Aufwendungen gesichert. Ebenso auf das Verfügungsrecht des tu (Z. 9) bezogen ist das finale πρὸς τὸ ... εἶναι⁵ ... εἶγουσίαν ... (Z. 12-16): "damit für dich die Befugnis bestehe, ...". Der Zweck des Verfügungsrechts liegt darin, daß tu (nachdem der Zoll bezahlt ist) sein Pfandrecht durchsetzen kann. In diese Gedankenfolge ist die Haftung der verpfändeten Waren für die primär bestehende Darlehensschuld wie in Parenthese eingefügt (Z. 12-14). Liest man den Text von Z. 1-25 als einen einzigen Satz, stehen die Klauseln klar vor Augen: Ego übernimmt die Pflicht, seine eigenen, aber dem tu verpfändeten Waren auf einer vorgeschriebenen Route mit

³ Ganz klar ergibt sich das auch aus der Zoll-Apographe auf dem Verso, s. Thür 232f.

⁴ Zwischen δαπάνη und ἀνάλωμα ist im Sprachgebrauch der Papyri kein Unterschied festzustellen; beides bedeutet Kosten, die aufgewendet werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie von jemandem erstattet werden. In den Novellen Justinians überwiegt das hier umfassender gebrauchte Wort δαπάνη (ca. 100 mal), während ἀνάλωμα nur zweimal verzeichnet ist, jedesmal von dem parallelen δαπάνημα begleitet. In den Basiliken-Scholien werden impensae mit δαπάναι, δαπανήματα wiedergegeben (z. B. zu B 42, 1, 38 = D 5, 3, 38).

⁵ Zur finalen Konstruktion s. Herausgeber 141; Thür, Anm. 16. Casson 75 übersetzt wenig klar "with regard to there being" und tadelt den Schreiber "and then thoughtlessly continued in the infinitive mood".

232 Gerhard Thür

größter Sorgfalt zu transportieren, die Waren haften für alle Aufwendungen des tu in gleicher Weise wie für die Darlehensschuld selbst. Da auch in den sonst erhaltenen Seedarlehen Bestimmungen über die Reiseroute enthalten sind⁶, sollte man von einem kombinierten Fracht- und Darlehensvertrag Abschied nehmen.

Kein Indiz für einen Änderungsvertrag über das Seedarlehen und den Abschluß eines zusätzlichen Frachtvertrages ist auch das von Casson in Z. 10 neu ergänzte Wort: ταῖς | [τοῦ λοι]ποῦ ἀπὸ τοῦ νῦν μέχρι τεταρτολογίας δαπάναις ... (statt [τοῦ πλο][ου). Die Ergänzung glättet den Satz sprachlich und sollte deshalb trotz aller paläographischen Bedenken (s. o. Anm. 2) ernsthaft erwogen werden. Doch auch wenn die Aufwendungen für das Seeschiff wegfallen, spricht nichts dafür, daß der vorliegende Vertrag am Roten Meer, vor Antritt der Reise nach Koptos und Alexandreia, geschlossen wurde. Die Klausel "... wegen aller künftigen Aufwendungen von jetzt an bis zur Erhebung der Tetarte" werden vorsichtige Geschäftsleute bereits im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung ("jetzt") in eine Hypothekenurkunde aufnehmen. Damit ist lediglich gesagt, daß tu jeden Betrag, den er über die Darlehenssumme hinaus in das Geschäft investiert, von ego als Aufwendungen zurückverlangen kann. Auffälligerweise scheint ego vor allem für den Land- und Flußtransport nach Alexandreia auf solche Zuschüsse angewiesen zu sein, für das Seeschiff bestand (folgen wir Cassons Ergänzung) dieses Bedürfnis hingegen nicht.

Das letzte leitet zur zweiten Frage über: Wo wurden der Darlehens- und Hypothekenvertrag abgeschlossen, "in Muziris" oder in Alexandreia über Geld "nach Muziris" und zurück? Seedarlehen für eine einfache Fahrt sind nicht außergewöhnlich (s. Thür, Anm. 13). Casson (Anm. 9) weist zudem nach, daß Muziris eine wohlhabende römische Handelsniederlassung beherbergte. Doch bietet gerade sein Hinweis auf den Getreidehandel mit Ägypten (Periplus maris Erytraei 56) auch ein Gegenargument: Unsere Urkunde dokumentiert zweifelsfrei das Ende der Reise nach Alexandreia. Ist es nicht wahrscheinlich, daß ego mit dem Darlehen bereits auf der Hinfahrt eine Getreidelieferung finanziert hat? Nach Z. 2 sollen dem Karawanenführer "weitere" (ἄλλα) 170 Tal. 50 Dr. bezahlt werden; vermutlich hat er also bereits auf der Hinreise einen solchen Betrag erhalten (Thür, Anm. 7). Für tu ist in Koptos die Vertretung sehr detailliert geregelt (Z. 4/5), in Alexandreia scheint das hingegen nicht nötig zu sein (Z. 9). Auch die Erwägung, daß die dem tu zu ersetzenden Aufwendungen nach Z. 10 das Seeschiff nun nicht mehr umfassen, und nur noch solche genannt sind, die in Ägypten anfallen, könnte ein Indiz dafür sein, daß tu seinen Sitz in Alexandreia hatte. Ein Handelsherr aus Alexandreia mit seinen Verbindungen in Ägypten hatte eher Gelegenheit, dem ego bei finanziellen Schwierigkeiten auf dem letzten Stück der Reise auszuhelfen (Thür, Anm. 11) als einer, der im fernen Muziris sitzt.

Hinzu kommt, daß Seedarlehen nicht nach ihrem Abschlußort, sondern nach dem Reiseziel benannt werden; in der Rede gegen Lakritos (Dem. 35) wird abgesehen von der Urkunde (§ 10) an sechs weiteren Stellen von χρήματα δανείσας ... εἰς τὸν Πόντον gesprochen (§§ 3, 7, 23, 32, 50, 52). Trifft die Deutung unseres Dokuments als Hypothekenurkunde zu, muß sie zur Sicherung des Seedarlehens gleichzeitig mit der Darlehens-

⁶ Vgl. Dem. 35, 10. 13 und vor allem die leider sehr fragmentarischen Zeilen 22—27 des Seedarlehens SB III 7169 (2. Jh. v. Chr.): ἐπιτιθέναι (Z. 22, 26) bedeutet dort wie in Z. 2 unseres Dokuments das Verladen der Waren auf Tragtiere für den Landtransport (Thür, Anm. 8). Dennoch hat bisher noch niemand jene hellenistische Urkunde als Frachtvertrag gedeutet.

Syngraphe und am selben Ort wie diese errichtet worden sein. In einer derartigen Situation wäre, wie auch Casson (S. 78) meint, die Erwähnung des Abschlußortes überflüssig. Da ein eindeutiger Hinweis auf den Abschlußort, etwa "ἐν ταῖς κατὰ Μουζεῖριν γενομέναις ... συνγραφαῖς" fehlt, liegt die Erklärung näher, in der verschränkten Wendung in Z. 12/13 den zu erwartenden Hinweis auf das Ziel der Reise zu sehen. Da uns vergleichbare Stellen aus weiteren Urkunden fehlen, möchte ich bei der sprachlich immerhin belegten (Anm. 18) Deutung "nach Muziris" bleiben. Die Reise hatte also höchstwahrscheinlich an ihrem Endpunkt, in Alexandreia, auch ihren Ausgang genommen.

Literaturhinweise: Nach Abschluß meines Beitrags zu Tyche 1987 stieß ich noch auf weitere neuere Publikationen zum Seedarlehen:

A. Biscardi, Continuità della tradizione ed esigenze di rinnovamento nella compilazione bizantina del "Nomos Rhodion Nautikos". Atti del Convegno di studi su "La legge di mare in Italia", Trani 24.—26. 10. 1980, Bari 1981, 3—15, bes. 10f. — D. Gofas, Thalassodaneia, Sermagies, Blesidia. Peiraïke Nomologia 7, Peiraias 1985, 119—143 — L. Casson, New Light on Maritime Loans: P.Vindob. G 19792, Studies in Roman Law in Memory of A. A. Schiller, ed. R. S. Bagnall, W. V. Harris, Leiden 1986, 11—17 (umfassende, einleuchtende Erklärung des schwierigen Textes). — Nur aus mündlichen Berichten kenne ich die Arbeit von G. Purpura über dieses Thema.

Im Druck befinden sich: D. Gofas: Epiplous: une institution du droit maritime grec, antique, hellénistique, byzantin et postbyzantin, Symposion 1985, Akten d. Ges. f. Griech. u. Hell. Rechtsg. 6 — R. Martini, Di alcuni prestiti ai naviganti nella prassi ellenistica, Symposion 1988, Akten 7 — E. E. Cohen, A Study in Contrast: "Maritime Loans" and "Landed Loans" at Athens, Symposion 1988.

Leopold Wenger-Institut Prof.-Huber-Platz 2 D-8000 München 22 Gerhard Thür